

## Die Abrechnung des Fahrzeugschadens

Für die Abrechnung des an Ihrem Unfallfahrzeug eingetretenen Schadens kommen nach Maßgabe der Haftung Ihres Unfallgegners grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht,

1. eine **konkrete** Schadensabrechnung oder
2. eine **abstrakte** (fiktive) Schadensabrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens oder Kostenvoranschlags.

Die Wahl der Schadensabrechnung kann zu völlig unterschiedlichen Schadensersatzleistungen führen. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen müssen Sie sich vor Augen führen, dass es für die Schadensabrechnung 4 wichtige Wertbegriffe gibt, die Sie in aller Regel dem Gutachten Ihres KFZ-Sachverständigen entnehmen können:

1. **Reparaturkosten.** Das sind diejenigen Kosten, die Sie bei Durchführung einer vollständigen und fachgerechten Reparatur bezahlen müssen.
2. **Wiederbeschaffungswert.** Das ist der Wert Ihres Fahrzeuges vor dem Unfall, also unbeschädigt, bzw. der Preis, den Sie für die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges auf dem Gebrauchtwagenmarkt ausgeben müssen.
3. **Restwert.** Das ist der restliche Wert Ihres beschädigten Fahrzeuges nach dem Unfall.
4. **Wertminderung.** Das ist derjenige Betrag, um den das vollständig reparierte Fahrzeug am Markt weniger wert ist, als ein vergleichbares Fahrzeug ohne Unfallvorschaden.

---

### Die konkrete Schadensabrechnung

Sie bedeutet, dass Sie ein reparaturwürdiges Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren lassen und nach durchgeführter Reparatur eine Werkstattrechnung vorlegen, oder für ein nicht reparaturwürdiges Fahrzeug ein anderes Fahrzeug kaufen, die Anschaffungsrechnung vorlegen und ihr beschädigtes Fahrzeug zum Restwert veräußern.

#### **a.)**

Sind die Reparaturkosten niedriger als der Wiederbeschaffungswert, dann haben Sie Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Reparaturkosten. In der Regel wird der Rechnungsbetrag einer vorgelegten Werkstattrechnung ersetzt.

#### **b.)**

Sind die Reparaturkosten höher als der Wiederbeschaffungswert, aber übersteigen den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30%, dann haben Sie ebenfalls Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Reparaturkosten, wenn Sie das reparierte Fahrzeug noch mindestens 6 Monate nach dem Unfall nutzen und behalten. In der Regel wird der Rechnungsbetrag einer vorgelegten Werkstattrechnung ersetzt.

#### **c.)**

Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 %, dann haben Sie nur Anspruch auf den Differenzbetrag von Wiederbeschaffungswert und Restwert.

#### **d.)**

Wenn Sie ein reparaturwürdiges Fahrzeug nicht reparieren lassen und sich stattdessen für den Kauf eines anderen Fahrzeuges entscheiden, dann haben Sie ebenfalls Anspruch auf den Differenzbetrag von Wiederbeschaffungswert und Restwert.

(Für die vorstehenden Fälle gilt, dass eine etwaige Wertminderung bei der Vergleichsbetrachtung den Reparaturkosten hinzugerechnet wird.)

### **Die abstrakte Schadensabrechnung**

Sie bedeutet, dass Sie den Fahrzeugschaden allein auf der Basis von Kostenschätzungen, also in der Regel auf der Grundlage eines Kfz-Sachverständigengutachtens, abrechnen ohne dabei irgendeine Rechnung vorzulegen.

**a.)**

Sind die gutachterlich geschätzten Reparaturkosten niedriger als der Differenzbetrag von Wiederbeschaffungswert und Restwert, dann werden die Nettopreparaturkosten (ohne Mehrwertsteuer) ersetzt.

**b.)**

Sind die gutachterlich geschätzten Reparaturkosten höher als der Differenzbetrag von Wiederbeschaffungswert und Restwert, aber niedriger als der Wiederbeschaffungswert, werden die Nettopreparaturkosten ersetzt, sofern Sie das – gegebenenfalls nach einer Teilreparatur – betriebssichere Fahrzeug nachweisbar noch 6 Monate nach dem Unfall besitzen und nutzen. Ohne eine nachgewiesene 6 – monatige Behalte- und Nutzungsdauer gilt dasselbe wie unter c).

**c.)**

Sind die gutachterlich geschätzten Reparaturkosten höher als der Differenzbetrag von Wiederbeschaffungswert und Restwert, dann wird der Differenzbetrag von Wiederbeschaffungswert und Restwert ersetzt, wobei aus dem Wiederbeschaffungswert noch ein darin enthaltener Mehrwertsteuerbetrag zuvor in Abzug gebracht wird.

---

Die Abrechnung des Fahrzeugschadens kann Ihnen hier nur überblickartig erläutert werden. Es kann eine Reihe von Besonderheiten geben, die an dieser Stelle nicht dargestellt werden. So kann beispielsweise Ihr Entscheidungsspielraum bei geleasteten oder finanzierten Fahrzeugen eingeschränkt sein.

Ausführlichere Informationen erhalten Sie auf Wunsch durch unsere Broschüre „**Verkehrsunfall – Informationen für Geschädigte**“, die wir Ihnen gerne aushändigen, die Sie aber auch - neben weiteren nützlichen Informationen - im Internet auf der Homepage von Herrn Rechtsanwalt Clemens Martin abrufen können unter den Rubriken „**Dienstleistungen**“ und „**Rechtsinformationen**“:

[www.ra-clemens-martin.de](http://www.ra-clemens-martin.de)